



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

2006	Ausgegeben zu Saarbrücken, 14. September 2006	Nr. 40
------	---	--------

Inhalt

	Seite
I. Amtliche Texte	
Gesetz Nr. 1598 über das Neue Kommunale Rechnungswesen im Saarland. Vom 12. Juli 2006.....	1614
Gesetz Nr. 1596 Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG). Vom 12. Juli 2006.....	1624
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Satzung der Naturlandstiftung Saar	1625
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Juli 2006 und für die Zeit vom 1. Januar – 31. Juli 2006	1629
Stellenausschreibungen des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes. Vom 1. September 2006	1630
Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport. Vom 5. September 2006 ...	1631
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1632
Bekanntmachungen von Liquidationen	1644
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1644
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1645
Sonstige Bekanntmachungen	
• Bekanntmachung der KVG Kreis-Verkehrsgesellschaft Saarlouis mbH, Oberförstereistraße 2, 66740 Saarlouis. Vom 30. August 2006	1651
• Bekanntmachung der KVS GmbH, Oberförstereistraße 2, 66740 Saarlouis. Vom 30. August 2006 ...	1651

I. Amtliche Texte

Gesetze

251 Gesetz Nr. 1598 über das Neue Kommunale Rechnungswesen im Saarland

Vom 12. Juli 2006

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens im Saarland

§ 1

Umstellung auf die doppelte Buchführung

(1) Die Gemeinde hat ab dem 1. Januar 2007 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden gemäß den Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes und der Gemeindehaushaltsverordnung zu führen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Gemeinde ihre Buchführung erst zum 1. Januar 2008 oder zum 1. Januar 2009 umstellen.

(3) Stellt die Gemeinde ihre Buchführung gemäß Absatz 2 erst nach dem Haushaltsjahr 2007 um, finden bis zur Umstellung auf die Gemeindegewirtschaft die Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes, der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung in der bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 2

Eröffnungsbilanz und Anhang

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Buchführung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden aufzustellen. Die §§ 96 und 101 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

(3) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermin-

dert um Abschreibungen, anzusetzen. Abweichend von Satz 1 sind für Vermögensgegenstände, deren tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, den Preisverhältnissen des Jahres 1990 entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen. Werte aufgrund vorhandener fachgerechter Bewertungen können in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden (Bestandschutz). Beteiligungen sind — sofern kein Börsen- oder Marktwert vorliegt — in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen.

(4) In der Eröffnungsbilanz ist zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals die Ausgleichsrücklage anzusetzen; sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen nach Satz 1 bemisst sich nach dem Durchschnitt der fünf Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.

(5) Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, deren Nachholung innerhalb der nächsten drei Jahre konkret geplant ist, können gebildet werden. Soweit die Rückstellungen nach drei Jahren nicht entsprechend verwendet wurden, sind sie erfolgsneutral zu verrechnen.

(6) Die nach Absatz 3 angesetzten Werte gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, soweit nicht Korrekturen des Wertansatzes nach Absatz 7 vorgenommen werden.

(7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Bilanzpositionen fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

(8) Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen

1. die Anlagenübersicht,
 2. die Forderungsübersicht und
 3. die Verbindlichkeitenübersicht
- beizufügen sind.

(9) Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Inventur, die Eröffnungsbilanz und den Anhang zur Eröffnungsbilanz zu treffen.

§ 3

Erstmalige Erstellung eines Gesamtabchlusses

Die Gemeinde hat spätestens zum 31. Dezember 2014 erstmals einen Gesamtabchluss nach § 100 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes aufzustellen.

§ 4

Sonderregelung für die Angabe von Vorjahresbeträgen

Soweit in Bestimmungen des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes oder einer aufgrund des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes erlassenen Verordnung die Angabe von Vorjahresbeträgen vorgeschrieben ist, kann hierauf verzichtet werden, wenn sich diese auf Haushaltsjahre mit kameraler Haushaltsführung und Rechnungslegung beziehen. Dies gilt entsprechend für den ersten zu erstellenden Gesamtabchluss.

§ 5

Sondervorschriften für die letzte kamerale Rechnungslegung

Aus dem letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung können Kreditermächtigungen, Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabeermächtigungen unter den Voraussetzungen gemäß den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung in der bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung in das erste Haushaltsjahr mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden übertragen werden. Die übertragenen Ermächtigungen werden im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung entgegen § 41 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung in der bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung nicht den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben hinzugerechnet.

§ 6

Anwendung auf die Gemeindeverbände

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten — mit Ausnahme des § 2 Abs. 4 — für die Gemeindeverbände entsprechend.

§ 7

Anwendung auf Zweckverbände und rechtlich selbständige örtliche Stiftungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Zweckverbände und rechtlich selbständige örtliche Stiftungen mit bisher kameraler Wirtschaftsführung entsprechend.

Artikel 2

Änderung des

Kommunal selbstverwaltungsgesetzes

Das Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In Teil A — Gemeindeordnung — Dritter Teil — Gemeindegewirtschaft — wird der I. Abschnitt wie folgt gefasst:

„I. Abschnitt:

Haushaltswirtschaft

§ 82 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

§ 82a Haushaltssanierungsplan

§ 83 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

§ 84 Haushaltssatzung

§ 85 Haushaltsplan

§ 86 Erlass der Haushaltssatzung

§ 87 Nachtragssatzung

§ 88 Vorläufige Haushaltsführung

§ 89 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 90 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

§ 91 Verpflichtungsermächtigungen

§ 92 Kredite für Investitionen

§ 93 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

§ 94 Kredite zur Liquiditätssicherung

§ 95 Vermögensgegenstände

§ 96 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

§ 97 Gemeindekasse

§ 98 Übertragung von Kassengeschäften, Automation

§ 99 Jahresabschluss

§ 100 Gesamtabchluss

§ 101 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, Entlastung“

b) Die Angabe zu § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses“

c) Die Angabe zu § 189a wird wie folgt gefasst:

„§ 189a Haushaltsausgleich“

2. In § 21a Abs. 4 Nr. 4 werden die Wörter „die Jahresrechnung“ durch die Wörter „den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss“ ersetzt.

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 15 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) In Nr. 16 werden die Wörter „der Jahresrechnung und“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie“ ersetzt.

4. Der I. Abschnitt „Haushaltswirtschaft“ im Dritten Teil „Gemeindegewirtschaft“ wird wie folgt gefasst:

„I. Abschnitt

Haushaltswirtschaft

§ 82

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist in der Vermögensrechnung zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 101 Abs. 2 Satz 1 zugeführt werden; durch die Zuführung darf ein Drittel des Eigenkapitals nicht überschritten werden.

(5) Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft; § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung zu verbinden, einen Haushaltssanierungsplan nach § 82a aufzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 82a Abs. 1 vorliegen.

(6) Weist die Ergebnisrechnung bei der Feststellung des Jahresabschlusses nach § 101 Abs. 2 Satz 1 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnishaushalts einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnishaushalt ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen.

(7) Die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist sicherzustellen.

(8) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Vermögensrechnung das Eigenkapital aufgebraucht wird.

§ 82a

Haushaltssanierungsplan

(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushaltsplans

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Vermögensrechnung des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Vermögensrechnung des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 2 Satz 1.

(2) Der Haushaltssanierungsplan dient dem Ziel, den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen; in ihm sind die Maßnahmen darzustellen, durch die dieses Ziel erreicht werden soll. Außerdem ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden soll. Ist dieser Zeitraum wegen der Höhe des Haushaltsfehlbedarfs nicht konkret absehbar, so muss aufgezeigt werden, in welchen Schritten der Haushaltsfehlbedarf nennenswert verringert werden kann. Alle Möglichkeiten sind auszuschöpfen. Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 83

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen besteht nicht.

(3) Die Gemeinde darf Kredite für Investitionen nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Straßenausbaubeiträge für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 84

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrages
 - a) der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts sowie deren Saldo,
 - b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit des Finanzhaushalts sowie jeweils deren Saldo,

- c) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
 - d) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
 3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
 4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan und den Haushaltssanierungsplan beziehen.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 85

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen,
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt sowie in Teilhaushalte zu gliedern. Der Haushaltssanierungsplan nach § 82a und der Stellenplan sind Bestandteile des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 86

Erlass der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wird vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(2) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Sie soll bis zum Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

(3) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Enthält sie genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Teile dürfen frühestens einen Monat nach der Vorlage bekannt gemacht werden, es sei denn, die Kommunalaufsichtsbehörde erklärt schon vorher, dass keine Bedenken bestehen. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

§ 87

Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres öffentlich bekannt zu machen ist. Für die Nachtragssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend. Die öffentliche Auslegung des Nachtragshaushaltsplans kann entfallen, wenn er zusammen mit der Veröffentlichung der Nachtragssatzung öffentlich bekannt gemacht wird.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbedarfs vermieden werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag bei den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird und nur durch die Änderung der Haushaltssatzung der Haushaltsausgleich erreicht oder ein wesentlicher Anstieg des ausgewiesenen Fehlbetrags vermieden werden kann,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder

5. Beamtinnen oder Beamte oder Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer angestellt, eingestellt, befördert oder in einer höheren Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 3 bis 5 findet keine Anwendung auf

1. Auszahlungen für geringfügige Baumaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie auf Aufwendungen und Auszahlungen für unabweisbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen,
2. die Umschuldung von Krediten für Investitionen,
3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen, die auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts notwendig werden.

§ 88

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde ausschließlich

1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Investitionsmaßnahmen oder zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen, zu deren Durchführung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite für Investitionen und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde darüber hinaus aufnehmen; § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 89

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates; im Übrigen sind sie dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Haushaltsjahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Haushaltsjahr nur durch Erlass einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

(4) § 87 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 90

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

(2) Als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist vom Gemeinderat zu beschließen.

(3) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 91

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen grundsätzlich nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Sie dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird; § 89 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel nur zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung gesichert erscheint.

(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zu deren Bekanntmachung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen für Investitionen vorgesehen sind.

§ 92

Kredite für Investitionen

(1) Kredite für Investitionen dürfen unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, mit Ausnahme der Kreditaufnahmen zur Umschuldung, bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zu deren Bekanntmachung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 93

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der

Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden; § 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Nicht genehmigungspflichtig ist die Übernahme von bis zur dinglichen Sicherung des Darlehensbetrages befristeten Ausfallbürgschaften für Darlehen zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den dort genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zu Leistungen erwachsen können.

§ 94

Kredite zur Liquiditätssicherung

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung.

(2) Ist aufgrund des Haushaltssanierungsplans nach § 82a erkennbar, dass ein Haushaltsausgleich in konkret absehbarer Zeit nicht möglich ist, kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung mit Laufzeiten über das Haushaltsjahr hinaus aufnehmen, soweit dies wirtschaftlich geboten ist.

§ 95

Vermögensgegenstände

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.

(3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes bleiben unberührt.

§ 96

Inventur, Inventar und Vermögensbewertung

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur vollständig aufzuneh-

men und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventory).

(2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:

1. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen,
2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist.

Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorzunehmen, soweit dieses Gesetz oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung nichts Anderes vorsehen.

§ 97

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 104 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen oder Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Stellung einer Kassenverwalterin oder eines Kassenverwalters oder einer Vertreterin oder eines Vertreters innehaben.

(4) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, der Leiterin oder dem Leiter der Finanzverwaltung sowie der Leiterin oder dem Leiter und den Prüferinnen oder den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 98

Übertragung von Kassengeschäften, Automation

(1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes

über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, so ist den für die Prüfung zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen.

§ 99

Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Vermögensrechnung,
5. dem Anhang.

(3) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen

1. der Rechenschaftsbericht,
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht.

(4) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 100

Gesamtabschluss

(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

(2) Der Gesamtabschluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung und
2. der Gesamtvermögensrechnung

Der Gesamtabschluss ist um einen Konsolidierungsbericht zu ergänzen.

(3) Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 99 und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der verselbst-

ständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

(4) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren; bei der Kapitalkonsolidierung findet ausschließlich die Erwerbsmethode in der Ausprägung der Buchwertmethode Anwendung. Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(5) In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach Absatz 3 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Konsolidierungsbericht darzustellen.

(6) Der Gesamtabchluss ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 101

Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, Entlastung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt den Jahresabschluss dem Gemeinderat vor. Soweit ein Rechnungsprüfungsamt besteht oder sich die Gemeinde zur Prüfung eines Zweckverbandes, des Rechnungsprüfungsamtes einer anderen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Abschlussprüferin oder eines anderen Abschlussprüfers nach § 124 Abs. 2 bedient, die bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses nicht mitgewirkt haben dürfen, fügt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dessen Prüfungsbericht bei. Der Jahresabschluss ist in nicht öffentlicher Sitzung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach den Grundsätzen des § 122 Abs. 1 zu prüfen. Für den Ausschussvorsitz gilt § 42 Abs. 3 entsprechend. Ehrenamtliche Beigeordnete haben, soweit sie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten haben oder ihnen bestimmte Geschäftszweige zur Erledigung übertragen waren, im Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Gemeinderat stellt den geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest; dabei beschließt er auch über die Verwendung des Jahresüberschusses, oder er stellt den Jahresfehlbetrag fest. Zugleich entscheidet er in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit

Einschränkungen aus, so hat er die Gründe dafür anzugeben.

(3) Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; dies gilt auch für den Prüfungsbericht der prüfenden Stelle, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

(4) Der Gemeinderat stellt den geprüften Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fest. Absatz 1 und Absatz 3, letzterer mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechenschaftsberichts der Konsolidierungsbericht tritt, gelten entsprechend.“

5. § 102 Abs. 3, Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des § 82 Abs. 1 bis 3 Satz 1, 7 und 8 sowie §§ 83 und 90 bis 95 entsprechend anzuwenden.“

6. In § 103 Abs. 3 werden die Wörter „in der Jahresrechnung“ durch die Wörter „im Jahresabschluss“ ersetzt.

7. In § 104 Satz 3 wird die Angabe „§ 100“ durch die Angabe „§ 98“ ersetzt.

8. § 119 wird wie folgt gefasst:

„§ 119

Rechnungsprüfungsamt

Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten; dabei können sie auch mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Rahmen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenarbeiten. Andere Gemeinden können es einrichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.“

9. § 121 wird wie folgt gefasst:

„§ 121

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde sowie dessen Anlagen,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung, sofern die Prüfung nicht durch andere Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer durchgeführt wird,

3. die Prüfung des Gesamtabschlusses sowie des Konsolidierungsberichts,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft nach den geltenden Vorschriften geführt worden ist,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Prüfungen,
7. die Kontrolle, ob bei der Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung stattgefunden hat,
8. die Prüfung von Vergaben.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die laufende Prüfung der Wirtschaftsführung der Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und die Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen.“

10. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Gesamtabschlusses

(1) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister diesem den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt prüft

1. den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss dahin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergeben,
2. ob beim Jahresabschluss und beim Gesamtabschluss die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,

3. die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände,
4. den Rechenschaftsbericht und den Konsolidierungsbericht dahin, ob sie mit dem Jahresabschluss bzw. mit dem Gesamtabschluss in Einklang stehen und ob ihre sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, alle Unterlagen zu prüfen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Es teilt das im Prüfungsbericht zusammengefasste Prüfungsergebnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mit. Diese oder dieser hat die notwendigen Folgerungen aus dem Prüfungsergebnis zu ziehen.“

11. § 123 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Buchhaltung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann sich für Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen Dritter bedienen.“

12. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer können das Rechnungsprüfungsamt, das Rechnungsprüfungsamt einer anderen kommunalen Körperschaft, ein Prüfungszweckverband, vereidigte Buchprüfer oder Buchprüferinnen und Buchprüfungsgesellschaften sowie Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird vom Gemeinderat bestellt. In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, soll dieses als Abschlussprüfer bestimmt werden. Die Kosten der Prüfung trägt der geprüfte Betrieb oder die geprüfte Einrichtung.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei kann es Bestimmungen über das Prüfungsverfahren und über die Bestätigung des Prüfungsergebnisses treffen.“

13. § 160 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b) In Nummer 14 werden die Wörter „der Jahresrechnung und“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sowie“ ersetzt.

14. In § 189 Abs. 1 wird der Textteil „– mit Ausnahme des § 95 –“, gestrichen.

15. § 189a wird wie folgt gefasst:

„§ 189a
Haushaltsausgleich

(1) Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht.

(2) Ergäbe sich in den Haushaltsjahren 2007 bis 2016 aufgrund § 4 Abs. 2 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag aus den dort angeführten Aufwendungen abzüglich der dort angeführten Auszahlungen zur Erreichung eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aus der allgemeinen Rücklage zu entnehmen; bei einem Überschuss ist der Unterschiedsbetrag der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

(3) Schließt die Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres mit einem Überschuss oder einem Fehlbetrag ab, so ist der Überschuss oder der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen und spätestens im zweitfolgenden Haushaltsjahr in den Umlagebedarf nach § 4 Abs. 2 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes einzurechnen. Der dadurch entstehende Mehr- oder Minderertrag ist mit dem Jahresergebnis zum Ausgleich des Ergebnisvortrags zu verrechnen.

(4) § 82 Abs. 3 bis 6 und § 82a finden für die Landkreise keine Anwendung.“

16. § 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen wird das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport ermächtigt, für die Gemeinden durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die öffentliche Bekanntmachung, insbesondere von Satzungen,
2. Form und Inhalt von Niederschriften über die Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse,
3. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im

Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,

4. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,
5. die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen,
6. die Bildung von Rückstellungen,
7. die Erfassung, den Nachweis und die Bewertung des Vermögens und der Schulden sowie die Abschreibung der Vermögensgegenstände,
8. die Geldanlagen und ihre Sicherung,
9. die Ausschreibung von Lieferungen und Leitungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen; dabei können die Gemeinden verpflichtet werden, die Grundsätze anzuwenden, die das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport bekannt gibt,
10. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,
11. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
12. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs,
13. die zeitliche Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen,
14. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe.“

b) In Absatz 2 werden das Komma und die Angabe „§ 92 Abs. 5“ gestrichen.

c) In Absatz 4 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
3. die Gliederung des Haushaltsplans in Teilhaushalte, die Gliederung des Ergebnishaushalts nach Ertrags- und Aufwandsarten, des Finanzhaushalts nach Einzahlungs- und Auszahlungsarten,
4. die Gliederung und die Form der Bestandteile des Jahresabschlusses, des Gesamtabschlusses und ihrer Anlagen,

5. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung,
6. die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
7. die Gliederung des Produktplans.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes

§ 4 Abs. 2 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes — KFAG — vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ und das Wort „Ausgabebedarfs“ durch das Wort „Aufwandsbedarfs“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„In den Haushaltsjahren 2007 bis 2016 sind beim Aufwandsbedarf anstelle von Aufwendungen für Abschreibungen des Anlagevermögens und für Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte anzusetzen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass der Zweckverband unter vollständiger oder teilweiser Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geführt wird. Die Verbandssatzung kann ferner bestimmen, dass die Aufgaben des Werksausschusses von der Verbandsversammlung oder einem anderen Organ des Zweckverbandes wahrgenommen werden.“
2. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Gemeindeverbände

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 28. September 2001 (Amtsbl. S. 1942) wird die Bezeichnung „§ 92 Abs. 6“ durch die Bezeichnung „§ 92 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 5 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Saarbrücken, den 24. August 2006

Der Ministerpräsident

Müller

**Die Ministerin für
Inneres, Familie, Frauen und Sport**
Kramp-Karrenbauer

Der Minister der Finanzen

Jacoby

252

Gesetz Nr. 1596 Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG)*

Vom 12. Juli 2006

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes

Jeder hat nach diesem Gesetz in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 9 und 11 des Informationsfreiheitsgesetzes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Satz 1 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Grundrechtsträger sind und der Anspruch auf Informationszugang zur Ausübung des jeweiligen Grundrechts geltend gemacht wird. Für sonstige Organe und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und den Saarländischen Rundfunk gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Für Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen sowie Prüfungseinrichtungen gilt dieses Gesetz nur, soweit sie nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Abl. EG L 345 S. 90).

§ 2

Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Lande und Teilen von diesen, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 1182), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), wahrnehmen.

§ 3

Rechtsbehelfsbelehrungspflicht

Einer Entscheidung, die den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Antragsteller über den Rechtsbehelf, der gegen die Entscheidung gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird.

§ 4

Landesbeauftragter für Informationsfreiheit

- (1) Jeder kann den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.
- (2) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für Datenschutz wahrgenommen.

(3) Die §§ 25 bis 29 des Saarländischen Datenschutzgesetzes vom 24. März 1993 (Amtsbl. S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Februar 2002 (Amtsbl. S. 498), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 5

Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Gebühren und Auslagen nach dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. August 2006

Der Ministerpräsident

Müller

Die Ministerin

für Inneres, Familie, Frauen und Sport

Kramp-Karrenbauer

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

255

**Satzung der
Naturlandstiftung Saar**

— Präambel —

In der Absicht, über die Umweltprobleme und die Ausbeutung der Natur nicht nur zu klagen, sondern aktiv etwas für Natur und Umwelt zu tun, wurde am 3. November 1976 die Naturlandstiftung von

1. Dr. Rainer Wicklmayr,
2. dem Bund für Umweltschutz e.V., Saarbrücken, vertreten durch seinen Vorsitzenden Dr. Berthold Budell,
3. dem Saarwald-Verein, vertreten durch seinen Hauptvorsitzenden Wolfgang Maria Rabe,

4. dem Deutschen Bund für Vogelschutz, Landesverband Saarland e.V., vertreten durch Klaus Speicher,
5. der Vereinigung der Jäger des Saarlandes, vertreten durch den Landesjägermeister Emil Weber

errichtet.

Die Stiftungssatzung wurde am 6. Dezember 1976 vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen genehmigt.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Naturlandstiftung Saar“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.

§ 2**Zweck der Stiftung**

- I. Zweck der Naturlandstiftung Saar ist:
1. Der Erwerb für den Naturschutz bedeutsamer Flächen sowie deren Erhaltung und Entwicklung zur Sicherung bedrohter Tiere und Pflanzen unserer Heimat.
 2. Die Erhaltung, Renaturierung, Pflege und entsprechende Nutzung unter Natur- und Landschaftsschutz stehender oder dafür geeigneter Flächen, schwerpunktmäßig der Auen und Überschwemmungsgebiete heimischer Gewässer. Zur Umsetzung dieser Ziele soll die Naturlandstiftung Saar ortsansässige Landnutzer einbinden.
 3. Die Erhaltung und Pflege von Natur-, Boden- und Baudenkmalern sofern sie wesentlicher Bestandteil von Stiftungsgrundstücken sind und Bedeutung für die Schönheit, Vielfalt und Geschichte des Landes und das Heimatgefühl seiner Bewohner haben. Das gleiche gilt für bewegliche Kulturgüter, sofern sie Zubehör von Stiftungsgrundstücken sind.
 4. Umweltinformation und -bildung im Sinne des Satzungszweckes zu betreiben und dabei ökologische Kenntnisse und Verhaltensweisen, auch hinsichtlich der ökologischen Interessen der im Saarland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu vermitteln. Insbesondere kann die Naturlandstiftung Saar im Auftrag des Saarlandes (Ministerium für Umwelt) den Aufbau und die Trägerschaft der Saarländischen Naturwacht übernehmen. Diese nimmt die ihr übertragenen Aufgaben in den Schutzgebieten des Landes (NSG und FFH-Gebiete) sowie auf den eigenen Flächen der Naturlandstiftung Saar und ihrer Tochtergesellschaft Naturland Ökoflächen-Management GmbH wahr. Die Umsetzung, insbesondere die Mitwirkung Dritter, wird in einem Vertrag zwischen dem Land und der Naturlandstiftung Saar geregelt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- Die Naturlandstiftung ist nicht verpflichtet, alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang zu erfüllen.
- II. Die Naturlandstiftung Saar kann das Eigentum, dingliche Nutzungsrechte, Verwaltung, Erhaltung, Entwicklung von Natur-, Boden- und Baudenkmalern (I. Ziff. 3) Dritten übertragen oder treuhänderisch von Dritten übernehmen. Dabei ist dinglich sicher zu stellen, dass die betroffenen Objekte im Sinne des Stiftungszweckes verwandt werden. Durch Maßnahmen nach Satz 1 darf das Stiftungsgrundstockvermögen nicht geschmälert werden.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar.

2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen**

1. Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen diejenigen Vermögensgegenstände, insbesondere Grundstücke, zu, die als solche ausgewiesen werden. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist es ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
2. Eine Veräußerung von Grundflächen aus dem Stiftungsgrundstockvermögen ist indes als Vermögensumschichtung zulässig.
3. Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen evtl. Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck und zur Deckung der Verwaltungskosten sowie zur Bildung notwendiger Rücklagen zu verwenden.

§ 5**Organe****Organe der Stiftung sind:**

1. der Stiftungsrat
2. der Stiftungsvorstand
3. der Kurator

Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 6**Anzahl, Amtsdauer und Abberufung des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Dr. Rainer Wicklmayr,
 - einem Vertreter des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., LV Saar
 - einem Vertreter des Saarwald-Vereins e.V.
 - einem Vertreter des Naturschutzbund Deutschland, LV Saar e.V.
 - einem Vertreter der Vereinigung der Jäger des Saarlandes
 - einem Vertreter des Fischereiverbandes Saar e.V.
 - einem Vertreter des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland-Pfalz e.V.

- einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für tier- und pflanzengeographische Heimatforschung – Delattinia
 - einem Vertreter des Fördervereins Naturlandstiftung e.V.
 - einem Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Sektion Saar e.V.
 - einem Vertreter des Bauernverbandes Saar e.V.
 - einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes
 - einem Vertreter der Neunkircher Zoologischer Garten GmbH
 - einem Vertreter des Ministeriums für Umwelt
 - einem Vertreter des Landesdenkmalamtes
 - einem Vertreter des Instituts für Landeskunde e.V.
 - einem Vertreter des Saarländischen Privatwaldbesitzerverbandes
 - einem Vertreter des SaarForst Landesbetriebes
 - einem Vertreter des Verbandes der Landwirte im Nebenberuf Saar e.V.
 - einem Vertreter der Arbeitskammer des Saarlandes – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
 - einem Vertreter der Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH
2. Die Mitgliederzahl des Stiftungsrates kann durch Beschluss erweitert werden.

Beschlüsse über eine Stiftungsraterweiterung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stiftungsratsmitglieder. Gleiches gilt für die Aufnahme neuer Zustifter in den Stiftungsrat, die noch nicht im Stiftungsrat vertreten sind.

3. In den Stiftungsrat sollen nur Persönlichkeiten entsandt werden, die der Stiftung und ihren Zwecken nahe stehen. Die Amtsdauer der entsandten Mitglieder beträgt 5 Jahre. Im Verhinderungsfall ist ein Stiftungsratsmitglied berechtigt, einen Vertreter zu entsenden. Ausgenommen Dr. Rainer Wicklmayr, können natürliche Personen keine Stiftungsratsmitglieder werden.
4. Der Entsendungsberechtigte kann seinen Vertreter aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Ein solch wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Entsante aus dem Amt, aufgrund dessen er dem Stiftungsrat angehört, ausscheidet.

§ 7

Aufgaben, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit die Satzung keine anderen Bestimmungen trifft. Er kann Aufgaben durch Beschluss auf ein anderes Stiftungsorgan verlagern.

2. Der Stiftungsrat wird vom Stiftungsvorstand unter Angabe der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands leitet die Stiftungsratsitzung.
3. Der Stiftungsrat ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
4. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Er fasst dann Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Ein derartig gefasster Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stiftungsratsmitglieder und ist in einer nachfolgenden Sitzung zu bestätigen.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.
7. Über die Sitzung des Stiftungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8

Anzahl, Amtsdauer, Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 6 Personen.

Das Ministerium für Umwelt hat das Recht, einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder erhöht sich dadurch, ohne dass es eines entsprechenden Beschlusses bedarf. Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat und erfolgt auf jeweils 3 Kalenderjahre. Sie kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Pflichterfüllung der übertragenen Aufgaben.

2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden jederzeit niederlegen. Der Vorsitzende kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber seinem Vertreter niederlegen.

§ 9

Aufgaben, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand nimmt die Aufgaben der Stiftung wahr, die ihm durch den Stiftungsrat übertragen wurden. Er kann dem Kurator Richtlinien und Weisungen erteilen.

2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Nach dem Ermessen des Vorsitzenden werden Beschlüsse des Stiftungsvorstands in Sitzungen oder durch Einholung schriftlicher Abstimmung gefasst. Zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei schriftlicher Abstimmung haben sämtliche Mitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist ihre Stimme zu Händen des Vorsitzenden schriftlich abzugeben. Verspätete Abstimmungserklärungen gelten als Nichtbeteiligung an der Abstimmung.
4. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlicher Abstimmung sich an dieser beteiligen.
5. Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzung des Stiftungsvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Kurator

1. Der Kurator führt die laufenden Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats und den Richtlinien und Weisungen des Stiftungsvorstands. Er trifft alle Maßnahmen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks erforderlich sind.
2. Der Kurator vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen werden gegenüber der Stiftung verbindlich, wenn sie gegenüber dem Kurator abgegeben werden.
3. Der Kurator wird vom Stiftungsrat auf vier Jahre bestellt. Er kann nicht Mitglied des Stiftungsvorstands sein. Die Wahl eines Stiftungsratsmitglieds zum Kurator ist zulässig.
4. Die Bestellung des Kurators ist jederzeit widerruflich; er kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Verfügung stellen. Bis zur Bestätigung seiner Erklärung durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, die unverzüglich zu erfolgen hat, ist er zur Fortführung der Geschäfte verpflichtet.
5. Gegenüber dem Kurator wird der Stiftungsvorstand durch seinen Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung des Kurators werden seine Aufgaben kommissarisch von dem Vorsitzenden des Stiftungsrats wahrgenommen.
6. Der Kurator führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Der Auslagenersatz wird pauschaliert und zwischen Stiftungsvorstand und Kurator ausgehandelt. Die Berufung eines hauptamtlichen Kurators ist zulässig.

§ 11

Hilfspersonen

Stiftungsvorstand und Kurator sind berechtigt, sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen der Hilfe und des Rates von Sachverständigen zu bedienen. Der Kurator bestellt den Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Satzungsänderungen

Beschlüsse über eine Satzungsänderung mit Ausnahme der Änderung des Stiftungszwecks bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stiftungsratsmitglieder. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Zweckänderung und Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse zur Änderung des Stiftungszwecks bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stiftungsratsmitglieder. Zu einer Versammlung in der über die Änderung des Stiftungszwecks beschlossen wird, sind alle Mitglieder durch Einschreiben einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Das gleiche gilt für einen Beschluss über die Auflösung der Stiftung.
2. Die Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung sind der Stiftungsbehörde durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen für Ihre Gültigkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 15

Vermögensanfall

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an das Saarland, das es den Zielen der Stiftung entsprechend für ähnlich gemeinnützige Zwecke, gegebenenfalls durch Zuweisung an eine andere rechtsfähige Stiftung oder naturschutztreibende Vereine verwenden soll. Die Vermögensverwendung darf nicht steuerschädlich sein.
2. Hiervon ausgenommen sind die Zustiftungen der Arbeitskammer des Saarlandes (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die in diesen Fällen an diese zurückfallen.

Saarbrücken, den 5. Juli 2006

257

**Veröffentlichung
des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben
im Monat Juli 2006 und für die Zeit vom 1. Januar–31. Juli 2006**

Steuerart	Steueraufkommen im Monat Juli 2006		Steueraufkommen vom 01.01. - 31.07.2006	
	Gesamtaufkommen	Anteil des Saarlandes	Gesamtaufkommen	Anteil des Saarlandes
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
I. Gemeinschaftliche Steuern				
Lohnsteuer				
a) Aufkommen	142.480.473,62	60.554.201,28	878.872.087,36	373.520.637,12
b) Zerlegung	-	-	28.578.987,98	12.146.069,89
c) Erst. v. Kindergeld	-	-	174.709.182,97	74.251.402,76
d) Erst. lt. Bundeszentralamt für Steuern	29.098.806,36	12.366.992,71	1.098.796,95	466.988,71
zusammen:	113.381.667,26	48.187.208,57	731.643.095,42	310.948.315,54
Veranlagte Einkommensteuer				
a) Aufkommen	29.895.350,65	12.705.524,03	38.446.158,50	16.339.617,37
b) Erst. lt. Bundeszentralamt für Steuern	0,02	0,01	17,02	7,23
zusammen:	29.895.350,67	12.705.524,04	38.446.141,48	16.339.610,14
Kapitalertragsteuer				
a) Aufkommen	27.508.507,12	13.754.253,56	78.555.290,14	39.277.645,07
b) Erst. lt. Bundeszentralamt für Steuern	2.574.614,86	1.287.307,43	11.906.755,66	5.953.377,83
zusammen:	24.933.892,26	12.466.946,13	66.648.534,48	33.324.267,24
Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen				
a) Aufkommen	99.488,96	49.744,48	458.378,42	229.189,21
b) Erst. lt. Bundeszentralamt für Steuern	83.188,34	41.594,17	822.162,82	411.081,41
zusammen:	16.300,62	8.150,31	363.784,40	181.892,20
Körperschaftsteuer				
a) Aufkommen	4.595.206,52	2.297.603,26	109.305.693,40	54.652.846,70
b) Zerlegung	-	-	41.913.998,00	20.956.999,00
c) Erst. lt. Bundeszentralamt für Steuern	-	-	57.779,76	28.889,88
zusammen:	4.595.206,52	2.297.603,26	151.161.911,64	75.580.955,82
Umsatzsteuer				
a) Aufkommen	238.286.885,44	71.018.620,91 *)	1.026.840.785,97	395.085.683,08 *)
b) Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung	-	-	-	49.967.202,14
c) Kürz. zug. des Fonds "Dt. Einheit"	-	-	-	41,00
zusammen:	238.286.885,44	71.018.620,91	1.026.840.785,97	445.052.926,22
Einfuhrumsatzsteuer	10.595.013,65	18.585.251,07	78.213.850,78	117.369.999,74
Umsatzsteuer insgesamt:	248.881.899,09	89.603.871,98	1.105.054.636,75	562.422.925,96
Gewerbesteuerumlage **)	1.491.636,21	1.169.095,25	24.797.965,91	19.369.986,20
Zinsabschlagsteuer				
a) Aufkommen	3.057.077,43	1.345.114,07	33.179.445,65	14.598.956,09
b) Zerlegung	-	-	15.505.279,65	6.822.323,05
zusammen:	3.057.077,43	1.345.114,07	48.684.725,30	21.421.279,14
Summe I - Gemeinschaftliche Steuern:	357.271.915,68	137.777.259,01	2.089.180.943,62	1.006.546.227,56
II. Landessteuern				
Vermögensteuer	53.922,78	53.922,78	95.459,13	95.459,13
Erbschaftsteuer	2.899.681,50	2.899.681,50	9.351.141,94	9.351.141,94
Grundwerbsteuer	6.989.923,10	4.679.910,94	31.838.932,81	21.128.052,80
Kraftfahrzeugsteuer	21.201.348,53	21.201.348,53	68.061.537,46	68.061.537,46
Totalisatorsteuer	-	-	13.880,62	13.880,62
Andere Rennwettsteuern	255,80	255,80	3.059,85	3.059,85
Lotteriesteuer	1.938.676,79	1.938.676,79	14.326.535,57	14.326.535,57
Feuerschutzsteuer	92.945,68	92.945,68	2.321.274,31	2.321.274,31
Biersteuer	102.783,78	102.783,78	7.433.924,30	7.433.924,30
Summe II - Landessteuern:	33.073.970,40	30.763.958,24	133.445.745,99	122.734.865,98
III. Steuerähnliche Abgaben				
Spielbankabgabe	1.245.231,58	1.245.231,58	12.546.099,72	12.546.099,72
Abwasserabgabe	370.834,63	370.834,63	7.951.470,12	7.951.470,12
Fischereiabgabe	5.547,61	5.547,61	65.479,51	65.479,51
Internationale Fischereischeingebühren	-	-	7.350,00	7.350,00
Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft	19.173,44	19.173,44	106.630,42	106.630,42
Jagdabgabe	2.605,08	2.605,08	38.646,70	38.646,70
Summe III - Steuerähnliche Abgaben:	1.643.392,34	1.643.392,34	20.715.676,47	20.715.676,47
Summen I - III - Insgesamt:	391.989.278,42	170.184.609,59	2.243.342.366,08	1.149.996.770,01
Nachrichtlich:				
Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer, Umsatzsteuer u. Zinsabschlagsteuer				
a) Aufkommen	18.283.272,64	-	145.385.976,93	-
b) Zerlegung	-	-	6.147.481,75	-
c) Erst. v. Kindergeld	4.364.820,95	-	26.206.377,44	-
d) Erst. lt. Bundeszentralamt für Steuern	-	-	91.186,32	-
zusammen:	13.918.451,69	-	125.235.894,92	-
Finanzausgleichszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt	30.650.423,00	-	214.552.961,00	-
Gemeindeanteil an der Spielbankabgabe und der weiteren Leistung	231.613,53	-	2.333.579,22	-

*) Das Aufkommen an Umsatzsteuer verbleibt ab 1. Januar 2006 mit 42,82386 v.H. vorläufig dem Land. Der davon auf den Länderfinanzausgleich entfallende Anteil ist bereits abgesetzt.

**) einschließlich erhöhte Gewerbesteuerumlage

Stellenausschreibungen

253 **Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft des Saarlandes**

Vom 1. September 2006

Zum 1. Februar 2007 werden an beruflichen Schulen des Saarlandes Lehrkräfte des höheren Dienstes in den nachfolgend aufgeführten Fachrichtungen eingestellt:

I. Kaufmännisch-wirtschaftlicher Bereich

- Wirtschaftswissenschaft einschließlich Methodik und Didaktik der Textverarbeitung und ein weiteres berufliches oder allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen

II. Technisch-gewerblicher und sozialpflegerischer Bereich

- Metalltechnik/Fertigungstechnik und ein allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen
- Metalltechnik/Installationstechnik und ein allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen
- Metalltechnik/KFZ-Technik und ein allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen
- Gesundheit und ein allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen
- Ernährung und Hauswirtschaft und ein allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen
- Erziehungswissenschaften und ein allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen
- Deutsch und ein weiteres allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen, vorzugsweise mit Unterrichtserfahrung an beruflichen Schulen
- Englisch und ein weiteres allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen, vorzugsweise mit Unterrichtserfahrung an beruflichen Schulen
- Französisch und ein weiteres allgemein bildendes Unterrichtsfach an beruflichen Schulen, vorzugsweise mit Unterrichtserfahrung an beruflichen Schulen

Zu I. und II.:

Für die unter Abschnitt I und II ausgeschriebenen Positionen können sich Lehrkräfte bewerben, welche die Befähigung für das **Lehramt an beruflichen Schulen**

bzw. **Gymnasien und Gesamtschulen** erworben haben.

Die Einstellungen erfolgen im Beamtenverhältnis auf Probe oder im Angestelltenverhältnis vorzugsweise in Vollzeitbeschäftigung. Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Einstufung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Vergütungsgruppe II a BAT.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen

- Bewerbungsschreiben mit Anschrift und Telefonnummer,
- Lebenslauf,
- Lichtbild,
- beglaubigte Kopie/Abschrift der Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde und Geburtsurkunde der Kinder,
- beglaubigte Kopie/Abschrift des Zeugnisses
 - über die allgemeine Hochschulreife
 - über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bzw. über eine der Ersten Staatsprüfung gleichgestellte Hochschulabschlussprüfung
 - über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen,
- gegebenenfalls Nachweise der Tätigkeiten nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung,
- bei nicht saarländischen Staatsprüfungen auch Anerkennungsbescheid des hiesigen Prüfungsamtes (Tel.: 06 81 / 9 27 14 16),
- bei Bewerbungen von Lehrkräften im Dienst anderer Bundesländer Freigabeerklärung des jeweiligen Dienstherrn

sind bis

15. November 2006

beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken, unter dem Aktenzeichen C2/C4 – 4.1.4.0 einzureichen.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Bewerbungen mit unvollständigen Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Bitte verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter und Ähnliches, da diese aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden können.

254 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Bildung,
Kultur und Wissenschaft des Saarlandes**

Vom 1. September 2006

Zum 1. Februar 2007 werden

**Lehramtsbewerber/innen in den
Vorbereitungsdienst
für das Lehramt an beruflichen Schulen**

eingestellt.

Ferner können nach § 7 Abs. 2 und 3 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) für das Lehramt an beruflichen Schulen voraussichtlich auch

- **Diplomhaber/innen einer Universität** in den Fachrichtungen **Wirtschaftspädagogik** und **Ingenieurwesen** (bevorzugt in den Studienfächern Metalltechnik/Fertigungstechnik, Metalltechnik/KFZ-Technik und Metalltechnik/Installations-technik) und
- **Bewerber/innen mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 - 13)** (bevorzugt in den Studienfächern Deutsch, Englisch und Französisch)

unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt des höheren Dienstes an beruflichen Schulen im Saarland aufgenommen werden.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis

15. November 2006

beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken, unter dem Aktenzeichen C2/C4 - 4.1.3.0, einzureichen.

Beizufügen sind außer den üblichen Unterlagen (polizeiliches Führungszeugnis, standesamtliche Urkunden, Lichtbild, ggf. der Nachweis über geleisteten Wehrdienst oder Ersatzdienst usw.) insbesondere eine beglaubigte Kopie des Diplom-Prüfungszeugnisses und der Hochschulzugangsberechtigung, ein lückenloser Lebenslauf und gegebenenfalls der Nachweis einer der beruflichen Fachrichtung entsprechenden Erstausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Bewerbungen mit unvollständigen Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Bitte verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter und Ähnliches, da diese aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden können.

256 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für
Inneres, Familie, Frauen und Sport**

Vom 5. September 2006

Bei der Feuerweherschule des Saarlandes ist eine Stelle **als Fachgebietsleiter/Fachgebietsleiterin** zu besetzen.

Die Feuerweherschule des Saarlandes ist eine Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport. Ihr obliegt die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, der Werkfeuerwehren und des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren.

Tätigkeitsschwerpunkte sind die Leitung eines Fachgebietes der Feuerweherschule, die Planung und Steuerung der Lehrveranstaltungen des Fachgebietes, Lehrtätigkeit und die inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrunterlagen.

Qualifikationserfordernisse sind:

- Laufbahnprüfung im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder
- abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule in einer technischen Fachrichtung und mehrjährige Tätigkeit in einer kommunalen Feuerwehr in Führungsfunktion mit Erfahrung im Bereich der Ausbildung von Feuerwehrangehörigen sowie der Bereitschaft zur Absolvierung einer Ausbildung entsprechend der APO Feuerwehr und
- uneingeschränkte Feuerwehrdiensttauglichkeit.

Bewerberinnen und Bewerber sollen über fundierte Fachkenntnisse, pädagogisches Geschick, Erfahrungen im Ausbildungsbereich der Feuerwehr, eine ausgeprägte Teamfähigkeit und ein hohes Maß an Flexibilität verfügen. Der Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen II oder C/CE ist von Vorteil.

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist eine Einstellung im Beamtenverhältnis als Brandoberinspektor/Brandoberinspektorin (Besoldungsgruppe A 10 BBesO) vorgesehen. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen erfolgt eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis nach BAT.

Im Rahmen des Frauenförderkonzeptes der Landesregierung strebt das Ministerium für Inneres, Familie,

Frauen und Sport eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Foto, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise) sind

bis spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, Referat A 4, Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken, zu richten.

Auf die Übersendung von Schnellheftern, Mappen usw. sollte verzichtet werden, da diese aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden können.

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen

1547 Zwangsversteigerung

5 K 4/05 — in der Zwangsversteigerungssache

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Bilsdorf, Blatt 1054,

Flur 4, Flurstück 316/3, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe: 992 m²,

Flur 4, Flurstück 316/4, Wirtschaftsart und Lage: Weg, Hauptstraße, Größe: 30 m²,

Flur 4, Flurstück 316/5, Wirtschaftsart und Lage: Landstraße L.2.O.337, Saarwellingen-Körprich, Größe: 10 m²,

Flur 4, Flurstück 317/4, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, unten im untersten Weiher, Größe: 375 m²,

Flur 4, Flurstück 317/1, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, unten im untersten Weiher, Größe: 395 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Montag, den 20. November 2006, 13.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Lebach, Saarbrücker Straße 10, Sitzungssaal, Zimmer 24.

Objektart:

Einfamilienhaus in 66809 Nalbach-Bilsdorf.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Einfamilienhaus in Dorfstraße 62, 66809 Nalbach-Bilsdorf, Baujahr 1951; Wohnflächen: EG ca. 75 m², DG ca. 31 m².

Detailinformationen unter www.hanmark.de (ab der 4. Woche vor Termin).

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 143.000,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Lebach

1548 Zwangsversteigerung

5 K 80/04 — in der Zwangsversteigerungssache

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Nalbach, Blatt 4244,

Flur 14, Flurstück 52/8, Wirtschaftsart und Lage: Straße, Gemeindestraße, Bruchstraße, Größe: 9 m²,

Flur 14, Flurstück 52/21, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ackerland; Grünland; Bruchstraße, Größe: 1132 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Montag, 20. November 2006, 14.20 Uhr**, im Gerichtsgebäude Lebach, Saarbrücker Straße 10, Sitzungssaal, Zimmer 24.

Objektart:

Mehrfamilienhaus in 66809 Nalbach (Saar).

Beschreibung (ohne Gewähr):

Mehrfamilienhaus in 66809 Nalbach, Bruchstraße 56; Baujahr 1952, Modernisierung 1980; Wohn- bzw. Nutzflächen: EG: wird als Keller genutzt und 1 Büroraum von ca. 16 m²; OG: Wohnung 1: ca. 56 m², OG: Wohnung 2: ca. 67 m², OG: Wohnung 3: ca. 130 m².

Detailinformationen unter www.hanmark.de (ab der 4. Woche vor Termin).

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 247.000,00 Euro.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. November 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Lebach

1557

Zwangsversteigerung

5 K 98/04 — In der Zwangsversteigerungssache

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Limbach (Schmelz), Blatt 3157,

Flur 20, Flurstück 220/30, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bahnhofstraße, Größe: 342 m²,

Flur 20, Flurstück 220/31, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bahnhofstraße, Größe: 119 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Montag, den 27. November 2006, 13.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Lebach, Saarbrücker Straße 10, Sitzungssaal, Zimmer 24.

Objektart:

Wohnhaus in 66839 Schmelz-Limbach.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Wohnhaus in 66839 Schmelz-Limbach, Bahnhofstraße 10; Baujahr 1925, vollständig renoviert 2001; Wohnflächen: EG ca. 50 m², OG ca. 47 m², DG ca. 43 m².

Detailinformationen unter www.hanmark.de (ab der 4. Woche vor Termin).

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 137.000,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Lebach

1558

Zwangsversteigerung

5 K 48/05 — In der Zwangsversteigerungssache

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Aussen, Blatt 5269,

Flur 13, Flurstück 130/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, am Kuppen 8, Größe: 334 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Montag, den 27. November 2006, 14.20 Uhr**, im Gerichtsgebäude Lebach, Saarbrücker Straße 10, Sitzungssaal, Zimmer 24.

Objektart:

Wohnhaus in 66839 Schmelz.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Zweifamilienwohnhaus in 66839 Schmelz, Am Kuppen 8; Baujahr 1957, Modernisierung 1990; Wohnflächen: UG ca. 41 m², EG ca. 71 m², DG ca. 62 m².

Detailinformationen unter www.hanmark.de (ab der 4. Woche vor Termin).

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 120.000,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. August 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten – gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges – schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Lebach

1559 Zwangsversteigerung

5 K 88/04 — In der Zwangsversteigerungssache

Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Bettingen, Blatt 4388, 50,221/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 15, Flurstück 292/3, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Bahnhof, Größe: 1546 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon in der Dachspitze des Hauses III, Keller-raum im Kellergeschoss, Nr. 3.10 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen Nr. 17 und 22.

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Montag, den 4. Dezember 2006, 13.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Lebach, Saarbrücker Straße 10, Sitzungssaal, Zimmer 24.

Objektart:

Eigentumswohnung in 66839 Schmelz.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Eigentumswohnung in 66839 Schmelz, Saarbrücker Straße 4b; Baujahr 1998/99; Wohnfläche 123 m².

Detailinformationen unter www.hanmark.de (ab der 4. Woche vor Termin).

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 103.000,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. November 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und

gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten – gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges – schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Lebach

1560 Zwangsversteigerung

5 K 24 u. 30/05 — In der Zwangsversteigerungssache

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Lebach, Blatt 5006,

Flur 1, Flurstück 185/1, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, unter Böhmen, Größe: 929 m²,

Flur 1, Flurstück 185/2, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, unter Böhmen, Größe: 929 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Montag, den 4. Dezember 2006, 14.20 Uhr**, im Gerichtsgebäude Lebach, Saarbrücker Straße 10, Sitzungssaal, Zimmer 24.

Objektart:

Bauerwartungsland in 66822 Lebach.

Beschreibung (ohne Gewähr)

Grünland – Bauerwartungsland – in 66822 Lebach, unter Böhmen; Flur 1 Nr. 185/1 und 185/2, groß jeweils 929 m².

Schätzwert (nicht Mindestgebot):

je 11.600,— Euro = 23.200,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten – gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges – schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Lebach

1555 **Zwangsversteigerung**

11 K 32/05 — Im Wege der Zwangsvollstreckung wird am **Freitag, dem 5. Januar 2007, 8.15 Uhr**, beim Amtsgericht Merzig, Wilhelmstr. 2, Saal 102, folgendes Grundeigentum versteigert:

Grundbuch von Honzrath, Blatt 1800,

Flur 6, Nr. 140/3, Honzrather Straße, Gebäude- und Freifläche, 2,26 Ar.

(Ohne Gewähr: Es handelt sich um ein einseitig angebautes Wohngebäude in Beckingen-Honzrath, Honzrather Straße 70 a).

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Vom Gericht festgesetzter Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 35.000,00 Euro.

Zuschlagsversagung nach § 85 a ZVG ist in einem früheren Termin bereits erfolgt.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Erlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich und zwar dreifach einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 Abs.2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Merzig, den 1. September 2006

Das Amtsgericht

1468 **Zwangsversteigerung**

48 K 363/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Güdigen, Blatt 3306,

Flur 04, Flurstück 373/43, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Riesenstraße 63, Größe: 377 qm,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 22. November 2006, 10.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes) 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

Zweifamilienwohnhaus mit Nebengebäude, Riesenstr. 63, 66130 Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

2½-geschossiges vollunterkellertes Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoß und unvollendetem zweigeschossigen Nebengebäude ohne KG und Baugenehmigung, Gaszentralheizung; räumliche Aufteilung: Haupthaus: KG: 3 Kellerräume, Heizungsraum EG: 2 Zimmer, Küche, Bad, Flur, ca. 57 qm OG/DG: Wohnzimmer mit offener Küche, Schlafzimmer, Bad, Flur mit Wendeltreppe zum DG, 2 Zimmer, Flur, Abstellraum, ca. 97 qm Nebengebäude: EG: 1 Zimmer, Küche, Flur und kleiner Nebenraum; OG: Zimmer

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 113.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1561 **Zwangsversteigerung**

48 K 184/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

1. Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Schafbrücke, Blatt 1746,

11,44/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 8, Flurstück 17/30, Wirtschaftsart und Lage: Freifläche, (Bauplatz), Breslauer Straße, Größe: 7118 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im 2. OG, sowie einem Kellerraum (Haus G Breslauer Straße) Nr. 46 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht: PKW-Stellplatz Nr. 55 in der Tiefgarage.

2. Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Schafbrücke, Blatt 1748,

11,44/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 8, Flurstück 17/30, Wirtschaftsart und Lage: Freifläche, (Bauplatz), Breslauer Straße, Größe: 7118 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im Erdgeschoß sowie einem Kellerraum (Haus H-Breslauer Straße), Nr. 48 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht: PKW-Stellplatz Nr. 57 in der Tiefgarage, Terrassenfläche,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 7. Dezember 2006, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

2 Wohnungen, Breslauer Str.1k, 1, 66121 Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

jeweils 2 ZKB, ca. 47 qm im EG und 2. OG eines 2-geschossigen Gebäudes, Bj. ca. 1993.

Schätzwert (nicht Mindestgebot):

je Wohnung 44.000,— Euro,
insgesamt 88.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Juli 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1562 **Zwangsversteigerung**

48 K 200/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Heusweiler, Blatt 2982,

Flur 3, Flurstück 279/40, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße, Größe: 988 qm,

Flur 3, Flurstück 279/52, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße, Größe: 305 qm,

Flur 3, Flurstück 279/107, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Hermannstraße, Größe: 1336 qm,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 6. Dezember 2006, 9.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

Bürogebäude, Herrmannstr.11a, 66265 Heusweiler.

Beschreibung (ohne Gewähr):

1) 2-geschossiges Gebäude, BJ 1955, (ehemaliges Schulgebäude), Nutzfläche in KG, EG und OG ca. 670 qm, 24 Räume, 2 Toilettenanlagen, großes Treppenhaus, Grundstücksgröße ca. 1640 qm

2) Flurstück 279/40, verwildertes Grünland mit Baumbestand.

Schätzwert (nicht Mindestgebot):

1) 328.000,— Euro,
2) 10.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 9. August 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1563 **Zwangsversteigerung**

48 K 197/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Friedrichsthal, Blatt 3814,

Flur 4, Flurstück 52/638, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Illinger Straße, Größe: 347 qm,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 6. Dezember 2006, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

Wohnhaus, Illinger Str. 150, 66299 Friedrichsthal.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Doppelhaushälfte, Bj. ca. 1920, 5 ZKB, ca. 120 qm, Doppelgarage, Grundstücksgröße ca. 347 qm.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 110.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. August 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1565 **Zwangsversteigerung**

48 K 204/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Dudweiler, Blatt 15326,

155/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 9, Flurstück 110/10, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, St. Ingberter Straße, Größe: 1292 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, Nr. 58/16 des Aufteilungsplanes.

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 13. Dezember 2006, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

Wohnung, Saarbrücker Str. 300, 66125 Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

1-Zimmer-Appartement, ca. 27 qm im 1.OG eines mehrgeschossigen Gebäudeblocks, BJ 1983.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 28.500,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. August 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1566 **Zwangsversteigerung**

48 K 054/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Saarbrücken Eschringen, Blatt 1738,

Flur 5, Flurstück 1008/14, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauptstraße, Größe: 700 qm,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 12. Dezember 2006, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

Wohnhaus, Hauptstr. 76, 66130 Saarbrücken-Eschringen.

Beschreibung (ohne Gewähr):

freistehendes 2-geschossiges Gebäude, unterkellert, Bj. 1965 und 1973, EG: 3 ZKB, Diele, Gäste WC, Loggia, Balkon, Terrasse; OG: 4 ZKB, Diele, Loggia; je ca. 108 qm, Garage, Grundstücksgröße ca. 700 qm.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 194.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. März 2005 in das Grundbuch eingetragen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden (§ 74 a Abs. 1 ZVG, § 85 a Abs. 1 ZVG).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1567 **Zwangsversteigerung**

48 K 329/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

1. Grundbesitz: Wohnungseigentum,

eingetragen im Grundbuch von Dudweiler, Blatt 15335,

131/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 9, Flurstück 110/10, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, St. Ingberter Straße, Größe: 1292 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss, Nr. 58/32 des Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht: PKW-Stellplatz Nr. 55 in der Tiefgarage.

2. Grundbesitz: Teileigentum,

eingetragen im Grundbuch von Dudweiler, Blatt 15354,

67/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 9, Flurstück 110/10, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, St. Ingberter Straße, Größe: 1292 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an Garagenstellplatz im Untergeschoss, Nr. 57/65 des Aufteilungsplanes,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 13. Dezember 2006, 9.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoss, Sitzungssaal.

Objektart:

Wohnung, Saarbrücker Str. 300, 66125 Saarbrücken-Dudweiler.

Beschreibung (ohne Gewähr):

1-Zimmer-Appartement mit Kochnische im Flur, ca. 24 qm im 2. OG eines 4-geschossigen Gebäudeblockes, Bj. ca. 1984, Kfz-Garagenstellplatz.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 21.500,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17. September 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1540 **Zwangsversteigerung**

4 K 19/2005 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rehlingen, Blatt 3843, eingetragene, nachstehend beschriebene Wohnungseigentum am **30. Oktober 2006, 10.00 Uhr**, an der Geschäftsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal-Nr. 100, versteigert werden.

164,62/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Rehlingen,

Flur 19, Nr. 45/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wallerfanger Straße, Größe: 7,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan.

Mit dieser Einheit ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz im Freien, mit „ST2“ bezeichnet, sowie an der Terrasse im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan mit 2 bezeichnet, verbunden.

Beschreibung: (ohne Gewähr):

Das Sondereigentum liegt im 1. OG.
Die Wohnfläche beträgt rd. 84,83 qm;
die Wohnflächenberechnung wurde nicht überprüft.

Die Wohnung hat folgende Räume:

1. Wohnzimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Bad, 1 Terrasse,
1 Abstellraum, 1 Kinderzimmer, 1 Elternschlafzimmer
(gemäß Bauakte),
Wallerfanger Straße 11.

Nähere Informationen auch im Internet unter
www.hanmark.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Juni 2005 in das
Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 74.600,— Euro.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,
sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Auf-
forderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und,
wenn ein Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen,
andernfalls werden sie bei der Feststellung des gering-
sten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung
des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubi-
gers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Ter-
min eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapi-
tal, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung schrift-
lich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle
zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des
nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegen-
stehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Zu-
schlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung
des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls tritt der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Ge-
genstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten Si-
cherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung
beträgt $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswertes. Sind die
Kosten höher als der Verkehrswert, ist Sicherheit für
diesen Betrag zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann
erfolgen durch

- a) Bargeld,
- b) bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnung-
schecks eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes
zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten
Kreditinstitutes, sofern sie im Inland zahlbar sind
und die Vorlegungsfrist nicht vor dem 4. Tag nach
dem Versteigerungstermin abläuft,
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische
Bankbürgschaft.

Saarlouis, den 29. August 2006

Das Amtsgericht

1564 **Zwangsversteigerung**

4 K 128/2001 — Im Wege der Zwangsvollstreckung
soll das im Grundbuch von Saarlouis, Blatt 2823, ein-
getragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

7. November 2006, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle
Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal-Nr. 100, verstei-
gert werden.

Gemarkung Saarlouis:

Flur 4, Nr. 620/120, Hof- und Gebäudefläche, 4. Gar-
tenreihe, Größe: 5,31 Ar,

Beschreibung (ohne Gewähr):

Vollunterkellertes $2\frac{1}{2}$ geschossiges Mehrfamilienhaus
(Doppelhaushälfte) mit Garage,
IV. Gartenreihe 24.

Nähere Informationen auch im Internet unter
www.hanmark.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 2001
in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 295.000,— Euro.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,
sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Auf-
forderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und,
wenn ein Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen,
andernfalls werden sie bei der Feststellung des gering-
sten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung
des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubi-
gers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstü-
cke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs
entgegensteht, muss vor der Erteilung des Zuschlags
die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Ver-
fahrens herbeizuführen. Andernfalls tritt der Versteige-
rungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstan-
des.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten Si-
cherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung
beträgt $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswertes. Sind die
Kosten höher als der Verkehrswert, ist Sicherheit für
diesen Betrag zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann
erfolgen durch

- a) Bargeld,
- b) bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnung-
schecks eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes
zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten
Kreditinstitutes, sofern sie im Inland zahlbar sind
und die Vorlegungsfrist nicht vor dem 4. Tag nach
dem Versteigerungstermin abläuft,
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische
Bankbürgschaft.

Saarlouis, den 1. August 2006

Das Amtsgericht

1550

Beschluss

10 K 031/05 — In der Zwangsvollstreckungssache
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Rohrbach, Blatt 4957,

Flur 10, Flurstück 2325/189, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Pappelweg, Größe: 173 m²,

Objekt:

Einfamilienhaus, Pappelweg 17, 66386 St. Ingbert-Rohrbach,

Beschreibung (ohne Gewähr):

das vorhandene Gebäude ist als Einfamilienhaus, eingeschossig + Dachgeschoss und Kellergeschoss errichtet. Es ist einseitig angebaut, Baujahr ca. 1956. EG: Flur, Duschbad, Küche, Essen, Wohnen, DG: 3 Zimmer, WC, Flur, Balkon, Keller: Flur, Heizraum, Kellerraum, Waschküche,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Montag, den 13. November 2006, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal Nr. 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot): 100.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. März 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht St. Ingbert

1539

Beschluss

18 K 2/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

gegen

Frau Karla Rüdiger, ehemals Bungertstr. 37, 66606 St. Wendel, jetzt unbekanntes Aufenthaltes,

Zustellungsvertreterin gemäß § 6 ZVG:

Frau Angelika Kohl, Justizamtfrau beim Amtsgericht St. Wendel, Schorlemerstr. 33, 66606 St. Wendel,

— Schuldnerin —,

Grundbesitz: Grundbuch von St. Wendel, Blatt 5729,

Eigentümer: Karla Sabine Rüdiger, St. Wendel,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 3/43, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bungertstraße, Größe: 503 m²,

wird Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 30. November 2006, 13.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 2.

Objektart:

Wohnhaus, Bungertstraße 37, 66606 St. Wendel.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Einfamilienwohnhaus, Doppelhaushälfte, mit Hofraum Hausgarten, voll unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoss und Zwerchhaus, rückwärtiger Anbau im EG, erbaut um 1927-1930, mehrfach in Teilbereichen umgebaut, renoviert, 139,48 m² Gesamtwohnfläche.

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage der Kreisstadt St. Wendel, Bahnlinie, Buslinie, Verwaltungssitz, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: 107.416,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. März 2004 in Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, dass auf Verlangen Sicherheit (im Allgemeinen in Höhe von 10 % des Verkehrswertes) zu leisten ist.

St. Wendel, den 30. August 2006

Das Amtsgericht

1551

Beschluss

18 K 114/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

gegen

Frau Barbara Neis geb. Backes, geb. 4. Dezember 1960, Butterberg 54, 66583 Spiesen-Elversberg

— Schuldnerin —,

Grundbesitz: Grundbuch von Alswweiler, Blatt 2974,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 33/3, Wirtschaftsart und Lage: Acker, Auf der Grummetswies, Größe: 0,02 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 33/5, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenstraße, Größe: 0,17 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 33/6, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Auf der Grummetswies, Größe: 3,49 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 33/7, Wirtschaftsart und Lage: Gemeindestraße, Gartenstraße, Größe: 0,09 m²,

wird Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 5. Dezember 2006, 13.35 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart:

Wohnhaus, Gartenstraße 5, 66646 Marpingen-Alswweiler.

Beschreibung (ohne Gewähr):

eingeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Unterkellerung, ausgebautes Dachgeschoss einseitig angebaut, erbaut um 1952, 97,21 m² Gesamtwohnfläche,

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage, ländliches Gebiet, Buslinie, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: 58.300,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11. Januar 2005 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, dass auf Verlangen Sicherheit (im Allgemeinen in Höhe von 10 % des Verkehrswertes) zu leisten ist.

St. Wendel, den 6. September 2006

Das Amtsgericht

1552

Beschluss

18 K 23/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

gegen

Herrn Jörg Hefterich, Eckstr.118, 66424 Homburg

— Schuldner —,

Grundbesitz: Grundbuch von St. Wendel, Blatt 6749,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 31/100, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hochstraße, Größe: 356 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 13, Flurstück 31/101, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hochstraße, Größe: 31 m²,

wird Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 23. November 2006, 13.35 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 2.

Objektart:

Wohnhaus, Hochstraße 28, 66606 St. Wendel.

Beschreibung (ohne Gewähr):

zweigeschossiges Wohnhaus mit Teilunterkellerung, beidseitig angebaut, erbaut um 1935, mehrfach in Teilbereichen umgebaut 1982-1986, Garage, renoviert, seitlicher eingeschossiger Anbau, insgesamt 94,52 qm Gesamtwohnfläche,

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage, ländliches Gebiet, Buslinie, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: 90.000,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 4. Mai 2005 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, dass auf Verlangen Sicherheit (im Allgemeinen in Höhe von 10 % des Verkehrswertes) zu leisten ist.

St. Wendel, den 6. September 2006

Das Amtsgericht

1553

Beschluss

18 K 91/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft,

Grundbesitz: Grundbuch von Gonesweiler, Blatt 1426,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 101, Wirtschaftsart und Lage: Gründland, Hanfgärten in der Bos, Größe: 1157 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 112, Wirtschaftsart und Lage: Gründland, In der Bos, Größe: 317 m²,

lfd. Nr. 6, Flur 20, Flurstück 20/26, Wirtschaftsart und Lage: Bauplatz, Aufm Loos vor den Langen, Größe: 235 m²,

lfd. Nr. 8, Flur 21, Flurstück 83/12, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße, Größe: 17 m²,

lfd. Nr. 10, Flur 20, Flurstück 20/69, Wirtschaftsart und Lage: Bauplatzteil, Lerchenweg, Größe: 2 m²,

lfd. Nr. 11, Flur 21, Flurstück 9/1, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Römerweg, Größe: 685 m²,

lfd. Nr. 12, Flur 21, Flurstück 9/2, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Bauplatz, Römerweg, Größe: 730 m²,

lfd. Nr. 13, Flur 20, Flurstück 20/83, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Bauplatz, Lerchenweg, Größe: 477 m²,

wird Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 21. November 2006, 13.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart:

Wohnhaus, Grundstücke, Römerweg 1, 66625 Nohfelden-Gonesweiler.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Zweifamilienwohnhaus mit Unterkellerung, ausgebauter Dachgeschoss, freistehend, erbaut um 1957, 1971 Anbau und Aufstockung, leerstehend, weitere unbebaute Grundstücke innerhalb der Ortslage.

Lage: innerhalb der bebauten Ortslage, ländliches Gebiet, Buslinie, Kultur-, Sportstätten, Naherholung vorhanden.

Verkehrswert: insgesamt 170.000,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 1. Dezember 2004 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, dass auf Verlangen Sicherheit (im Allgemeinen in Höhe von 10 % des Verkehrswertes) zu leisten ist.

St. Wendel, den 5. September 2006

Das Amtsgericht

1554

Beschluss

18 K 13/03 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

gegen

Herr Rolf Thome, In der Langenfeld 12, 66620 Nonnweiler

— Schuldner —,

Grundbesitz: Grundbuch von Mettnich, Blatt 2267,

lfd. Nr. 28, Flur 6, Flurstück 299/3, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, In der Langenfeld, Größe: 1084 m²,

lfd. Nr. 30, Flur 6, Flurstück 299/5, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, In den Langen Feldern, Größe: 398 m²,

lfd. Nr. 31, Flur 6, Flurstück 299/6, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, In den Langen Feldern, Größe: 1372 m²,

lfd. Nr. 32, Flur 6, Flurstück 299/4, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, In der Langenfeld, Größe: 1099 m²,

wird Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 19. Dezember 2006, 13.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 3.

Objektart:

Wohn- und Geschäftshaus, nebst Wiesengrundstücken, In der Langenfeld 12, 66620 Nonnweiler-Primstal.

Beschreibung (ohne Gewähr):

zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus nebst Hintergebäude, Werkhalle, Lager und Büroräume, Vordergeb. Bauj. 1974, Hintergebäude. ca. 1960, Lagerhalle 1990, Vordergebäude,

gewerbliche Nutzung: 4 Räume, Bad, Flur, Wohnnutzung: 3 Wohnungen mit jeweils 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, etc. Gästetoilette, Balkon zt. Wintergarten, angrenzende Wiesenparzellen,

verkehrsarme Erschließungsstraße, BAB Anschluss, Buslinie.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt.

Verkehrswert: 287.600,00 Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24. Februar 2003 bzw. 15. Juli 2003 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, dass auf Verlangen Sicherheit (im Allgemeinen in Höhe von 10 % des Verkehrswertes) zu leisten ist.

St. Wendel, den 5. September 2006

Das Amtsgericht

1543 **Zwangsversteigerung**

4 K 060/02 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Ludweiler, Blatt 3712,

Flur 7, Flurstück 304/1, Wirtschaftsart und Lage: Laubwald, Am Lauterbacher Weg, Größe: 23,72 Ar,

Flur 7, Flurstück 304/2, Wirtschaftsart und Lage: Laubwald, Am Lauterbacher Weg, Größe: 23,73 Ar,

Flur 7, Flurstück 305/1, Wirtschaftsart und Lage: Laubwald, Am Lauterbacher Weg, Größe: 12,61 Ar,

Flur 7, Flurstück 305/2, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Laubwald, Am Lauterbacher Weg, Größe: 6,52 Ar, 6,10 Ar.

Eigentümer:

Kurt Drescher,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 5. Dezember 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 06 A.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 19.800,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Dezember 2002 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

1549 **Zwangsversteigerung**

4 K 006/05 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den

Grundbesitz: Grundstück,

eingetragen im Grundbuch von Emmersweiler, Blatt 1535,

Flur 3, Flurstück 69/2, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lothringer Straße (4), Größe: 9,16 Ar,

Eigentümer:

Judith Schöneberger geb. Kurtz,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 14. November 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 06 A.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 80.000,— Euro.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 3. Februar 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe

des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

1556 Zwangsversteigerung

4 K 056/04 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft betreffend den

Grundbesitz: Grundstücke,

eingetragen im Grundbuch von Engelfangen, Blatt 2454,

Flur 2, Flurstück 397/198, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, Wiese, die nächsten Wiesen, Größe Grünland: 3,60 Ar, Größe Wiese: 1,60 Ar,

Flur 2, Flurstück 808/223, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Engelfanger Straße, Größe: 5,54 Ar,

Flur 2, Flurstück 935/223, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Engelfanger Straße, Größe: 1,21 Ar,

Flur 2, Flurstück 223/45, Wirtschaftsart und Lage: Grünland, Der Baumgarten, Größe: 3,24 Ar,

Flur 6, Flurstück 137/62, Wirtschaftsart und Lage: Ackerland, Die Hackenstückler, Größe: 23,35 Ar,

Eigentümer:

Oskar Herbicht — aufgrund Erbfolge:

1. Walter Erich Herbicht,
 2. Carmen Jutta Herbicht-Goetze,
- zu 1 und 2 in Erbengemeinschaft,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 7. Dezember 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 06 A.

Schätzwert (nicht Mindestgebot):

79.000,— Euro für die Parzellen 808/223 und 935/223 (wirtschaftliche Einheit).

500,— Euro für die Parzelle 223/45,

550,— Euro für die Parzelle 387/198,

3.000,— Euro für die Parzelle 137/62.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

Vereinsregister

1544 Vereinsregister — Neueintragung

11 VR 892 — 29. August 2006 — Verein: Angelreunde Fehlbiss e.V.

Sitz: Dirmingen

Die Satzung ist am 20. April 2006 errichtet.

Amtsgericht Ottweiler

Liquidationen

1117 (3) Liquidation

Die Firma Novafer Walzenzunder Aufbereitungs GmbH mit dem Sitz in Nonnweiler-Mariahütte ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Der Liquidator

Banken und Sparkassen

1538 Bekanntmachung

Die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Saarpfalz,

Nr. 3010009078 lautend auf: Alfred Christmann,

Nr. 3013551431 lautend auf: Alfred Christmann,

Nr. 3013033653 lautend auf: Simon Peter,

Nr. 3013038330 lautend auf: Erika Pfleger,

Nr. 3013697945 lautend auf: Herbert Staudt;

Das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Saarpfalz, ausgestellt von der Kreissparkasse Homburg,

Nr. 3010131740 lautend auf: Alfred Christmann,

werden für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

St. Ingbert, den 26. August 2006

Kreissparkasse Saarpfalz

1545 **Aufgebot**

Das Sparbuch der Volksbank Saarlouis eG,

Nr. 20 17 3322 12 lautend auf: Heinz Schorr,
66333 Völklingen,
Antragsteller: derselbe;

ist in Verlust geraten und soll für kraftlos erklärt werden.

Der/die Inhaber der Urkunde wird/werden aufgefordert, seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, geltend zu machen, widrigenfalls wird/werden die Urkunde für kraftlos erklärt.

Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 4. September 2006

Genossenschaftsverband Frankfurt e.V.

1546 **Aufgebot**

Das Sparbuch der Volksbank Saarpfalz eG,

Nr. 7814824009 lautend auf: Remi Leiner,
66440 Blieskastel,
Antragsteller: derselbe;

ist in Verlust geraten und soll für kraftlos erklärt werden.

Der/die Inhaber der Urkunde wird/werden aufgefordert, seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, geltend zu machen, widrigenfalls wird/werden die Urkunde für kraftlos erklärt.

Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 4. September 2006

Genossenschaftsverband Frankfurt e.V.

d) losweise Vergabe nicht möglich

e) Abruf bei Bedarf (Jahresbedarf)

f) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, I. OG Registratur, — Frau Monika Müller, Telefon: 0 68 21/1 00-2 17.
E-mail: poststelle@lfs.saarland.de
Anforderung bis 6. Oktober 2006

g) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, Geschäftsbereich 4, Fachbereich 42, Frau Grasmück, Telefon: 0 68 21/1 00-2 38, Fax: 0 68 21/1 00-2 74

h) Kostenbeitrag:

- 8,40 Euro für Abholer,
- 10,90 Euro bei Postversand im Inland (anfallende Postgebühren sind vom Empfänger selbst zu zahlen)
- 10,90 Euro zuzüglich Postgebühren bei Postversand ins Ausland (telefonisch zu erfragen unter 0 68 21/1 00-2 17, Frau Monika Müller)

Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Unterlagen können per Telefon, Fax oder E-mail angefordert sowie auch persönlich abgeholt werden; der Versand und die Abgabe erfolgen gegen Rechnung oder Barzahlung; Maßnahme-Nr. N2-2006053.

Bankverbindung: Saar LB, BLZ: 590 500 00, Kto.-Nr. 200-155 66 zu Gunsten WP-1 2

Abgabe der Unterlagen: Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.15 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

i) 11. Oktober 2006, 9.45 Uhr

k) keine

l) nach VOL/B und ZVB(VOL)-StB

m) 1) Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

n) 30. November 2006

o) Der Bieter unterliegt den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Öffentliche Ausschreibungen

451 **Öffentliche Ausschreibung**

a) Landesbetrieb für Straßenbau
Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen
Telefon: (0 68 21) 1 00-0
Fax: (0 68 21) 1 00-3 39

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen — Teil A (VOL/A)

c) **Lieferung von Befestigungsmaterial (Jahresbedarf) zum Aufstellen von Verkehrszeichen in eigener Regie für die Straßen- und Autobahnmeistereien im Bereich des Landesbetriebes für Straßenbau (Lfs)**

452 **Öffentliche Ausschreibung**

Die kath. Kirchengemeinde St. Jakob, Keplerstraße 13, 66117 Saarbrücken, schreibt folgende Arbeiten aus:

a) Auftraggeber:
Kath. Kirchengemeinde St. Jakob
Keplerstraße 13
66117 Saarbrücken
Telefon +49 (0) 681-5 26 78
Telefax +49 (0) 681-5 84 88 56

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Ausführung von Bauleistungen

d) Projekt:

Umbau Montessori Kinderhaus
Molktestraße 33
66117 Saarbrücken

Ausführungszeitraum:

Mitte November—Ende Dezember 2006

Angebotseröffnung: **4. Oktober 2006, 11.00 Uhr**

Kostenbeitrag: 8,00 Euro

e) Art der Leistungen:

1. Vergabe Nr. 264/05 Putz- und Trockenbauarbeiten

- ca. 770 m² Abhangdecke, schallabsorbierend
- ca. 10 m² GK-Beplankung GIS-Wand
- ca. 121 m² GK-Ständerwände, tw. F 90
- ca. 65 m² GK-Vorsatzschale / Installationswände
- ca. 130 m² Innenputz PIV
- ca. 20 m² Außenputz Kalkzement/tw. WDVS

Ausführungszeitraum:

Ende Oktober—Ende November 2006

Angebotseröffnung: **4. Oktober 2006, 9.30 Uhr**

Kostenbeitrag: 10,00 Euro

2. Vergabe Nr. 264/08 Maler-, Lackier-, Tapezierarbeiten

- ca. 1300 m² Innenwandanstrich auf Putz und Gipskarton

Ausführungszeitraum:

Mitte November—Ende Dezember 2006

Angebotseröffnung: **4. Oktober 2006, 10.00 Uhr**

Kostenbeitrag: 10,00 Euro

3. Vergabe Nr. 264/09 Fliesen- und Plattenarbeiten

- ca. 21 m² Bodenfliesen, rutschsicher
- ca. 50 m² Wandfliesen
- ca. 18 m Bordüre
- ca. 10 m² Fliesenspiegel

Ausführungszeitraum:

Mitte November—Mitte Dezember 2006

Angebotseröffnung: **4. Oktober 2006, 10.30 Uhr**

Kostenbeitrag: 5,00 Euro

4. Vergabe Nr. 264/10 Metall- und Stahlbauarbeiten

Herstellung, Lieferung und Montage von

- 1 Stck. Nottreppenanlage 3-läufig, 20 Steigungen mit Podesten als Stahlkonstruktion aus Profilstahl feuerverzinkt, mit Gitterrostbelägen

Stahlkonstruktion für eingeschossige Steg-(Balkon-)anlage bestehend aus

- 9 Stck. Profilstahlstützen, Profilstahlträgern, feuerverzinkt

ca. 18 m Geländer aus Stahl feuerverzinkt

ca. 31 m² Belag aus Gitterrosten, feuerverzinkt

Ausführungszeitraum:

Ende Oktober—Ende November 2006

Angebotseröffnung: **4. Oktober 2006, 11.00 Uhr**

Kostenbeitrag: 8,00 Euro

5. Vergabe Nr. 264/11 Estrich- und Bodenbelagsarbeiten

- ca. 770 m² Spachtelung vorh. Estriche
- ca. 50 m² Estrich auf Trennlage
- ca. 770 m² Bodenbeläge, Linoleum/Gummi
- ca. 500 m Fußleisten, passend zum Belag

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist s. Punkt e)

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Anforderung ab: 14. September 2006

Anforderung bei: app-architekten

Hubig – Tiator Architekten AKS

Lerchesflurweg 24

66119 Saarbrücken

Telefon +49 (0) 681-5 84 62 49

Telefax +49 (0) 681-5 84 62 56

e-mail: tiator@app-architekten.de

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen s. Punkt e)

Währung: Euro

Zahlungsweise: Verrechnungsscheck

Empfänger: app-architekten

Hinweis:

Die Unterlagen können schriftlich per Brief, Telefax oder e-mail bei der unter i) genannten Adresse angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Kosten-Beitrag eingezahlt worden ist.

Der Kostenbeitrag ist nicht erstattungsfähig

k) Die Angebote können bis zu den unter e) genannten Terminen der Angebotseröffnung bei der Adresse unter l) eingereicht werden.

l) Abgabeort:

Rendantur Saarbrücken, 1. OG, Besprechungsraum, Koßmannstraße 31, 66119 Saarbrücken

m) Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen

o) Angebotseröffnung erfolgt zu den unter e) genannten Terminen

Ort der Angebotseröffnung ist die Rendantur Saarbrücken, 1. OG, Besprechungsraum, Koßmannstraße 31, 66119 Saarbrücken

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 30. November 2006

w) Auskünfte erteilt:

app-architekten, Herr Tiator, Lerchesflurweg 24, 66119 Saarbrücken, Telefon: +49 (0) 681-5 84 62 49

453

Öffentliche Ausschreibung

Die Lebenshilfe für Behinderte Obere Saar e.V. schreibt folgende Arbeiten öffentlich aus:

Bauvorhaben: Umbau einer Tennishalle zu einer Werkstatt für behinderte Menschen in 66129 Saarbrücken-Bübingen

Gewerk 17 – Fliesenarbeiten:

ca. 240,00 m² Zementestrich
ca. 350,00 m² Wandfliesen
ca. 275,00 m² Bodenfliesen

Abholung: ab **18. September 2006** beim Bauherrn

Submission: **2. Oktober 2006, 11.00 Uhr**

Ausführungszeitraum: ca. 42.–47. KW 2006

Gewerk 18 – Schlosserarbeiten:

1 Stck. 2-läufige Stahl-Innentreppe
ca. 30,00 m Stahlgeländer
ca. 15,00 m Handläufe

Abholung: ab **18. September 2006** beim Bauherrn

Submission: **2. Oktober 2006, 11.30 Uhr**

Ausführungszeitraum: ca. 43.–44. KW 2006

Planung und Bauleitung:

ARUS GmbH Willi Latz
In den Siefen 49
66346 Püttlingen
Tel: +49 (68 06) 30 97-0,
Fax: +49 (68 06) 30 97-10

Unterlageneinsicht und Abholung von Verdingungsunterlagen: (LV Fliesen 15,00 Euro, LV Schlosser 15,00 Euro) zwischen 10.00–15:30 Uhr nur beim Bauherrn:

Lebenshilfe für Behinderte Obere Saar e.V.

Industriestraße 8
66129 Saarbrücken-Bübingen
Herr Schmidt
Tel: +49 (68 05) 91 0-3 11
Fax: +49 (68 05) 90 2-1 26

454 **Öffentliche Ausschreibung**

- a) Landesbetrieb für Straßenbau
Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen
Fon (0 68 21) 1 00-4 21
Fax (0 68 21) 1 00-3 39
E-Mail: g.lander@lfs.saarland.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A)
- c) **N3-2006041/Deckeninstandsetzung, LIO 171, Bundesgrenze – Siersburg, verschiedene Maßnahmen**
- d) **LIO 171, Bundesgrenze – Siersburg**
- e) Massen insgesamt:
 - 3.840 m² Fräsen 2,0 cm
 - 13.000 m² Fräsen 4,0 cm
 - 16.500 m² Fräsen 8,0 cm
 - 7.100 m² Fräsflicken
 - 845 t Asphaltbinder 0/16
 - 19.850 m² Asphaltbinder 0/16
 - 28.000 m² Asphaltbeton 0/11 S

- f) entfällt
- g) entfällt
- h) Baubeginn: Oktober 2006; Bauzeit: 48 Werktage
- i) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, 1. OG Registratur — Frau Müller,
Fon 0 68 21/1 00-2 17, Fax 0 68 21/1 00-3 39,
E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de
- j) Kostenbeitrag:
 - 1) 45,00 Euro für Abholer
 - 2) 47,50 Euro bei Postversand im Inland (zzgl. anfallende Postgebühren)
 - 3) 47,50 Euro zzgl. Postgebühren bei Postversand ins Ausland (telefonisch zu erfragen unter 0 68 21/1 00-2 17)

Der Kostenbeitrag ist nicht erstattungsfähig

Die Unterlagen können auch per Telefon, Fax oder E-Mail angefordert sowie auch persönlich abgeholt werden, wobei der Versand und die Abgabe **ab dem 15. September 2006** gegen Rechnung oder Barzahlung erfolgt.

Das persönliche Abholen der Unterlagen ist **ab dem 15. September 2006** in der Zeit von 8.30 bis 11.45 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr möglich.

- k) Ablauf der Einreichungsfrist: **5. Oktober 2006**
- l) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) **Eröffnungstermin: Donnerstag, den 5. Oktober 2006, 10.15 Uhr, Landesbetrieb für Straßenbau, II. OG, Zimmer 15**
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme
- q) VOB/B und ZVB/E-StB 2000
- r) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 8 Nr. 3 VOB/A zu machen.
- t) Ablauf der Zuschlagsfrist: **16. November 2006**
- u) entfällt
- v) Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, — Nachprüfungsstelle —, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

455 **Öffentliche Ausschreibung**

Das Landesamt für Bau und Liegenschaften, Hardenbergstraße 6, 66119 Saarbrücken, schreibt folgende Arbeiten aus:

Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Geb. 8

Umbau und Sanierung 4. OG

Lieferung und Montage der Elektroanlagen mit Beleuchtung

Kabel- und Leitungsnetz, ca. 500 m verschiedener Querschnitte, Zubehör
ca. 130 Leuchten in verschiedenen Ausführungen
Brandschutzverkleidungen

Vergabenummer: **06 V 0342L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **4. Oktober 2006, 9.45 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit:
Oktober – November 2006

Kassenzeichen: 2182100301063

456

Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10

Einbau eines Wärmetauschers und Erneuerung der Regelanlagen

Vergabenummer: **06 V 0346L** **9,00 Euro**

Angebotseröffnung: **4. Oktober 2006, 10.00 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit:
Oktober – November 2006

Kassenzeichen: 2182100302068

457

Staatliche Schule für Körperbehinderte Püttlingen

Duschenanlagen einschl. Verrohrung im Bereich des vorh. Bewegungsbad

Vergabenummer: **06 V 0347L** **7,00 Euro**

Angebotseröffnung: **28. September 2006, 10.30 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit:

Kassenzeichen: 2182100303069

458

Staatliche Schule für Körperbehinderte Püttlingen

Lieferung und Montage der Bädertechnik, einschl. Demontage

Vergabenummer: **06 V 0348L** **9,00 Euro**

Angebotseröffnung: **28. September 2006, 10.45 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit:

Kassenzeichen: 2182100304061

459

Dienstgebäude der saarländischen Vollzugspolizei Saarbrücken

Trafoanlage

MS-Schaltanlage
400 KVA Gießharztransformator

Vergabenummer: **06 V 0349L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **4. Oktober 2006 – 10.15 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit: Januar 2007

Kassenzeichen: 2182100305066

460

Dienstgebäude der saarländischen Vollzugspolizei Saarbrücken

Netzersatzaggregat

250 KVA Netzersatzanlage
Tagestank

Vergabenummer: **06 V 0350L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **4. Oktober 2006, 10.30 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit: Januar 2007

Kassenzeichen: 2182100305066

461

Universität des Saarlandes Saarbrücken, Gebäude A 4 1

Malerarbeiten

73 Stck. Holzfensterelemente 1,20 x 3,00 m,
grundieren und mit Lasur anstreichen.

25 qm Flachheizkörper, säubern, grundieren und lackieren.

126 qm Betonwandflächen, säubern, grundieren und mit Acryl-Fassadenfarbe streichen.

162 qm Gipskartonwandflächen, grundieren und mit Innenfarbe streichen.

Vergabenummer: **06 V 0351L** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **10. Oktober 2006, 9.30 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit:
49. KW 2006 – 02. KW 2007

Kassenzeichen: 2182100305066

462

Graf-Haeseler-Kaserne Lebach, Geb. 4

Abbrucharbeiten

Vergabenummer: **06V0057B** **6,00 Euro**

Angebotseröffnung: **10. Oktober 2006, 9.45 Uhr**

Voraussichtliche Ausführungszeit: Okt. – Dez. 2006

Kassenzeichen: 2182100305066

Der Kostenbeitrag ist an die Saar LB Saarbrücken, Kontonummer: 3000007, BLZ 590 500 00, Kas:, Vergabe-Nr....., zu überweisen.

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des abgestempelten Einzahlungsbeleges per Post, bzw. Montag bis Freitag von 8.00–12.00 Uhr, ausgegeben.

Ab sofort werden keine Verrechnungsschecks mehr angenommen!

Informationen zu den Ausschreibungen auch im Internet unter www.vergabe.saarland.de.

Landesamt für Bau und Liegenschaften
Hardenbergstraße 6 — EG, 66119 Saarbrücken
Postfach 10 30 33 66030 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 01 44 74 Telefax: 06 81/5 01 44 11

463 **Öffentliche Ausschreibung**

- a) Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Saarland e.V.
Hohenzollernstraße 45
66117 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 86 05-0
Telefax: 06 81/58 60 5-1 80
E-Mail: sek@lvsaarland.awo.org
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Ausführung von Bauleistungen
- d) **Neubau einer Werkstatt für 120 behinderte Menschen, Gewerbegebiet Saarplateau, Ensdorf**
- e) Art und Umfang der Leistungen:
Nummer Bezeichnung/Gewerk
 - 1. **Maurer-, Beton- und Stahlbauarbeiten**
ca. 1300 m² bewehrte Bodenplatte, ca. 160 m³ STB-Fertigteile, ca. 25 t Profilstahl, ca. 700 m² Kalksandsteinmauerwerk, ca. 1800 m² Porenbetonplanelemente
 - 2. **Dacharbeiten**
ca. 3400 m² Stahltrapezblech, ca. 1300 m² Satteldach, ca. 2100 m² Flachdach
 - 3. **Alufenster**
4 Fenster (Fensterfläche 80 m²), 2 Schiebetüranlagen
 - 4. **Kunststoffenster**
62 Fenster (Fensterfläche 310 m²)
 - 5. **Außenanlage: Kanal- und Straßenbauarbeiten**
ca. 240 m Rohrverlegearbeiten DN 150, ca. 30 m Rohrverlegearbeiten DN 200, ca. 125 m Rohrverlegearbeiten DN 300, ca. 105 m Rohrverlegearbeiten DN 400, ca. 2.000 m³ Frostschutz- und Schottertragschicht, ca. 3.850 m² Asphalttrag- und Deckschichten, ca. 1.000 m² Verbundsteinpflaster, ca. 1.400 m Bord- und Rinnensteine

- 6. **Walzbeton/Bodenbeschichtung**
ca. 2000 m² Walzbeton, ca. 2000 m² lastabtragende Wärmedämmung, ca. 2000 m² Bodenbeschichtung
- 7. **Tore und Verladerampen**
3 Sectionaltore, 1 Rolltor, 1 Verladerampe, 15 Stahltüren
- 8. **Sanitärinstallation**
66 Stk. Sanitäreinrichtungen, ca. 200 m Abwasserleitungen aus SML und HT-Rohr, ca. 1500 m Trinkwasserleitungen, Druckluftherzeugung mit Druckluftnetz ca. 620 m
- 9. **Heizungsinstallation**
Niedertemperaturkessel mit 350 kW, 75 Stk. Heizkörper; 5 Stk. Deckenluftheritzer, ca. 2500 m Rohrleitungen aus schwarzem Stahlrohr
- 10. **Dampferzeugung**
Dampfkessel mit einer Satteldampfleistung von 1639 kg/h, 13 bar, ca. 430 m Dampfleitungen, ca. 280 m Kondensatleitungen, ca. 270 m Gasleitung, 2 Außenkaminanlagen
- 11. **Lüftung**
für Umkleieräume ca. 1700,00 m³, für Verteilerküche und Nebenräume ca. 3600,00 m³, Innenräume ca. 1.500,00 m³, Abluft Wäscheremaschinen bis DN630
- 12. **Elektroinstallation**
ca. 15000,00 lfm. Kabel und Leitungen, Notbeleuchtung über Zentralbatterie, Schienensystem 63 Amp. in den Werkstätten, Blitzschutzanlage, Rufanlage Behinderten-WC, Türsprechanlage, Nebenuhrenanlage, Beschallungsanlage, SAT-Empfangsanlage, flächendeckende Brandmeldeanlage, EDV-Verkabelung, Baustrom/Baubeleuchtung, Innen- und Außenbeleuchtung
- 13. **Wärmedämmung- und Brandschutzarbeiten**
Dämmung Dampf- und Kondensatleitungen ca. 750 m, Dämmung Heizungsleitungen ca. 2500 m, Dämmung Trinkwasserleitungen ca. 1500m
- f) ./.
- g) ./.
- h) vorgesehene Ausführungsfrist:
 - zu 1) Oktober 2006 – Januar 2007
 - zu 2) Januar – Februar 2007
 - zu 3) Februar – März 2007
 - zu 4) Februar – März 2007
 - zu 5) Februar – April 2007
 - zu 6) Januar 2007
 - zu 7) Februar – März 2007
 - zu 8) Januar – Juni 2007
 - zu 9) Januar – Juni 2007
 - zu 10) Januar – Juni 2007
 - zu 11) Januar – Juni 2007
 - zu 12) Januar – Juni 2007
 - zu 13) Januar – Juni 2007
- i) Anforderung ab 14. September 2006:

zu 1, 2, 3, 4, 6, 7: ARGE der Architekten Weinand-Plegnière-Ahr/Dieter Krauser, Marienstrasse 2, 66663 Merzig

zu 5: Ingenieurbüro IBZ, Trierer Strasse 223-225, 66663 Merzig

zu 8, 9, 10, 11, 12, 13: Ingenieurbüro für Haustechnik Witsch, Feldstrasse 40, 66763 Dillingen

j) Kostenbeitrag incl. Versand:

- zu 1) 45,00 €
- zu 2) 45,00 €
- zu 3) 35,00 €
- zu 4) 35,00 €
- zu 5) 50,00 €
- zu 6) 35,00 €
- zu 7) 35,00 €
- zu 8) 40,50 €
- zu 9) 34,50 €
- zu 10) 44,50 €
- zu 11) 36,50 €
- zu 12) 54,50 €
- zu 13) 24,50 €

Zahlungsweise: Verrechnungsscheck

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Anforderung ein gedeckter Verrechnungsscheck beigelegt ist.

k) Ende der Angebotsfrist:

- zu 1) 10. Oktober 2006, 10.00 Uhr
- zu 2) 10. Oktober 2006, 10.30 Uhr
- zu 3) 10. Oktober 2006, 11.00 Uhr
- zu 4) 10. Oktober 2006, 11.30 Uhr
- zu 5) 10. Oktober 2006, 12.00 Uhr
- zu 6) 10. Oktober 2006, 12.30 Uhr
- zu 7) 10. Oktober 2006, 13.00 Uhr
- zu 8) 11. Oktober 2006, 10.00 Uhr
- zu 9) 11. Oktober 2006, 10.30 Uhr
- zu 10) 11. Oktober 2006, 11.00 Uhr
- zu 11) 11. Oktober 2006, 11.30 Uhr
- zu 12) 11. Oktober 2006, 12.00 Uhr
- zu 13) 11. Oktober 2006, 12.30 Uhr

l) wie a)

m) deutsch

n) Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung Seniorenbegegnungsstätte EG, Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V., Hohenzollernstrasse 43, 66117 Saarbrücken:

- zu 1) 10. Oktober 2006, 10.00 Uhr
- zu 2) 10. Oktober 2006, 10.30 Uhr
- zu 3) 10. Oktober 2006, 11.00 Uhr
- zu 4) 10. Oktober 2006, 11.30 Uhr
- zu 5) 10. Oktober 2006, 12.00 Uhr
- zu 6) 10. Oktober 2006, 12.30 Uhr
- zu 7) 10. Oktober 2006, 13.00 Uhr
- zu 8) 11. Oktober 2006, 10.00 Uhr
- zu 9) 11. Oktober 2006, 10.30 Uhr
- zu 10) 11. Oktober 2006, 11.00 Uhr
- zu 11) 11. Oktober 2006, 11.30 Uhr
- zu 12) 11. Oktober 2006, 12.00 Uhr

zu 13) 11. Oktober 2006, 12.30 Uhr

p) ./.

q) Zahlungen nach § 16 VOB/B

r) ./.

s) ./.

t) 30. November 2006

u) ./.

v) Ministerium für Wirtschaft, Abt. A, Am Stadtgraben 6 - 8, 66111 Saarbrücken

464

EG-Bekanntmachung Inland

- I.1) Landesbetrieb für Straßenbau
z. Hd. Michael Schaadt
Lindenallee 2a,
D-66538 Neunkirchen
Tel.: 00 49 68 21-1 00 2 51
Fax: 00 49 68 21-1 00 2 74
E-Mail: m.schaadt@lfs.saarland.de
- I.2) Landesbetrieb für Straßenbau, Lindenallee 2a,
D-66538 Neunkirchen I. OG Registratur,
Frau Monika Müller, Tel.: 0 68 21/1 00-2 17;
Fax: 0 68 21/1 00-3 39
E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de
- II.1.1) Streckenreinigung und Reinigung von Parkplätzen an BAB, Bundes- und Landesstraßen im Saarland
- II.1.2) Streckenreinigung und Reinigung von Parkplätzen an BAB, Bundes- und Landesstraßen im Saarland
- II.1.3) Öffentlicher Auftrag
- II.1.6) 74.26.00.00-9
- II.1.8) ja; Für ein Los, für ein oder mehrere Lose, für alle Lose
- II.1.9) nein
- II.2.1) Ca. 450.000,00 Euro
- II.3) 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007
- III.1.1) Bürgschaft in Höhe von 5% (Auftragssumme > 250.000 Euro)
- III.1.2) monatliche Rechnungsstellung
- III.1.3) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- III.1.4) —
- III.2.1) —
- III.2.2) —
- III.2.3) —
- III.2.4) —

- IV.1.1) Offenes Verfahren
- IV.1.2) —
- IV.1.3) —
- IV.2.1) Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf: Die Kriterien, die in den Verdingungs-/ Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) nein
- IV.3.2) nein
- IV.3.3) **17. Oktober 2006, 15.00 Uhr**
42,00 Euro für Abholer
Barzahlung oder gegen Rechnung
- IV.3.4) **18. Oktober 2006, 9.45 Uhr**
- IV.3.5) **18. September 2006**
- IV.3.6) Deutsch
- IV.3.7) **23. Dezember 2006**
- IV.3.8) Es dürfen keine Personen bei der Öffnung der Angebote anwesend ein.
- VI.1) nein
- VI.2) nein
- VI.3) —
- VI.4.1) Vergabekammer: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Franz-Josef-Röder-Straße 17, D-66119 Saarbrücken Nachprüfungsstelle: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken
- VI.4.3) Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Franz-Josef-Röder-Straße 17, D-66119 Saarbrücken
- VI.5) **6. September 2006**

Sonstige Bekanntmachungen

**1541 Bekanntmachung
der KVG Kreis-Verkehrsgesellschaft
Saarlouis mbh, Oberförstereistraße 2,
66740 Saarlouis**

- Die Gesellschaft hat am 29. August 2006
- den Jahresabschluss 2005
 - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - den Lagebericht
 - den Bericht des Aufsichtsrates
 - den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken
— Zentrales Handelsregister — unter der Nummer
HRB 25957 eingereicht.

Saarlouis, den 30. August 2006

Der Geschäftsführer

**1542 Bekanntmachung
der KVS GmbH, Oberförstereistraße 2,
66740 Saarlouis**

- Die Gesellschaft hat am 30. August 2006
- den Jahresabschluss 2005
 - den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - den Lagebericht
 - den Bericht des Aufsichtsrates
 - den Vorschlag für und den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses

beim Handelsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken
— Zentrales Handelsregister — unter der Nummer
HRB 12671 eingereicht.

Saarlouis, den 30. August 2006

Der Geschäftsführer

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 17,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 35,00 Euro (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im Voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Bleichstraße 21-23, 66111 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8.15-18.00 Uhr, Freitag 8.15-17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 5 01-11 13/11 14, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**